

Sammlung

054

6

Für das Nachschlagewerk!

Nicht für die amtliche Sammlung!

Gesetz: 35. DVO zum UmstG § 9; ZPO §§ 50, 274 Ziff 7

Rechtssatz: Der gemäß § 9 der 35. DVO zum UmstG bestellte
"Treuhand" für das im Bundesgebiet vorhandene
Vermögen gewisser Geldinstitute ist im Rechts-
streit nicht gesetzlicher Vertreter i.S. des
§ 274 Ziff 7 ZPO, sondern Partei kraft Amtes.

Aktenzeichen: I ZR 6/51

Urteil des BGH vom 17. Oktober 1952 OLG Hamburg

6

I ZR 6/51

V e r k ü n d e t
am 17. Okt. 1952

Grunau, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der A. M. [redacted] und W. [redacted] GmbH in W. [redacted],
H. [redacted] str. [redacted], vertreten durch ihren Geschäftsführer,

Beklagte und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [redacted]

gegen

den Bankdirektor Ernst R. [redacted] in H. [redacted] G. [redacted] str. [redacted],
als Treuhänder für das im Bundesgebiet vorhandene Vermögen
der Bank der D. [redacted] L. [redacted] A.G. in B. [redacted],

Kläger und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [redacted]
Dr. [redacted]

hat der Erste Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 17. Oktober 1952 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Prof. Dr. Lindenmaier, Schmidt, Dr. Birnbach,
Wilde und Dr. Benkard

für Recht erkannt:

Das Zwischenurteil der Kammer 1 für Handelssachen
des Landgerichts Hamburg vom 17. April 1950 und
das Urteil des 1. Zivilsenats des Hanseatischen
Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 10. November
1950 werden aufgehoben. Die in diesen Urteilen

- 2 -

beschiedene "Einrede der mangelnden gesetzlichen Vertretung der Klägerin" wird als unzulässig verworfen.

Der Rechtsstreit wird zur weiteren Verhandlung an das Gericht des ersten Rechtszuges zurückverwiesen.

Die Entscheidung über die durch die "Einrede der mangelnden gesetzlichen Vertretung der Klägerin" entstandenen Kosten bleiben dem Schlußurteil vorbehalten.

Von Rechts wegen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6

3

Tatbestand:

Die im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg eingetragene Bank der D[REDACTED] I[REDACTED] AG, deren alleiniger Aktionär das Reich war, hatte in den Monaten vor dem Zusammenbruch des Reichs der Beklagten einen Bankkredit in Höhe von etwa RM 600.000,- gewährt, wobei Berlin-Mitte - dort hatte die Bank der Deutschen Luftfahrt AG ihren Sitz - als Erfüllungsort für die Rückzahlung vereinbart wurde. Im Jahre 1949 hat die Bank einen Betrag von DM 19.461,92 und einen weiteren Betrag von DM 41.397,- nebst Zinsen und Provisionen gegen die Beklagte und zugleich gegen ihren Geschäftsführer als selbstschuldnerischen Bürgen beim Landgericht Bayreuth klageweise geltend gemacht. Sie bezeichnete sich in diesem Verfahren als "durch ihren Treuhänder Dr. Wilhelm T[REDACTED] vertreten" und legte beglaubigte Abschrift einer Bestallungsurkunde des Bayerischen Landesamts für Vermögensverwaltung vom 30. Juni 1949 vor, aus der hervorgeht, daß Dr. T[REDACTED] als "Verwalter" des Vermögens der Bank der D[REDACTED] I[REDACTED] AG eingesetzt worden sei, weil das Vermögen auf das Land Bayern übertragen worden sei. Die Beklagte hat um Klageabweisung gebeten und vorab außer der prozeßhindernden Einrede der mangelnden örtlichen Zuständigkeit auch die Einrede der mangelnden gesetzlichen Vertretung der Klägerin erhoben. Auf Antrag der Klagepartei wurde der Rechtsstreit gegen die Beklagte an das Landgericht Hamburg verwiesen.

Vor dem Landgericht Hamburg berichtigte die Klagepartei das Rubrum dahin, daß sie nunmehr "durch ihren Treuhänder

für die britische Zone, Ernst R. [REDACTED], vertreten" sei, und legte die Bestallungsurkunde der Britischen Militärregierung vor.

Die Beklagte hat auch vor dem Landgericht Hamburg die Einrede der mangelnden gesetzlichen Vertretung der Klagepartei erhoben und dazu ausgeführt: Auf das Rechtsverhältnis sei das im Ostsektor von Berlin als dem vereinbarten Erfüllungsort geltende Recht anwendbar. Nach diesem Recht sei aber Ernst R. [REDACTED] nicht legitimiert, Ansprüche für die Bank geltend zu machen, weil er seine Befugnisse aus Maßnahmen der Westalliierten ableite, während im Ostsektor von Berlin nach wie vor nur die Anordnung der Kommandantura von 1947, durch welche die Verwaltung der Berliner Geldinstitute aller vier Sektoren der sogenannten Inkassokommission unterstellt worden sei, als rechtswirksam gelte.

Das Landgericht hat durch Zwischenurteil vom 17. April 1950 die Einrede der mangelnden gesetzlichen Vertretung "als unbegründet" zurückgewiesen. Hiergegen hat die Beklagte Berufung eingelegt. Im Berufungsrechtszug hat die Klägerin die Bezeichnung der Klagepartei dahin geändert, daß die Klage geführt werde von "Ernst R. [REDACTED] als Treuhänder für das im Bundesgebiet vorhandene Vermögen der Bank der D. [REDACTED] L. [REDACTED] AG in B. [REDACTED] ...". Sie hat dazu eine Bestallungsurkunde der Bank Deutscher Länder vom 30. Juni 1950 vorgelegt, wonach mit Wirkung vom 5. Juli 1950 Ernst R. [REDACTED] auf Grund von § 9 der 35. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz als Treuhänder für das im Bundesgebiet vorhandene Vermögen der Bank der D. [REDACTED] L. [REDACTED] AG in B. [REDACTED] bestellt wird. Die Beklagte hat der Änderung des Rubrums zugestimmt, sich

aber sämtliche Einwendungen gegen die Rechte und Befugnisse von Ernst R. [REDACTED] als Partei kraft Amtes vorbehalten und dabei noch ausgeführt, R. [REDACTED] könne auch deshalb keine Ansprüche geltend machen, weil die Amerikanische Militärregierung die von ihr enteigneten Vermögenswerte, wozu das streitige Vermögen gehöre, schon auf Grund des am 20. April 1949 in Kraft getretenen Gesetzes Nr 19 auf die Länder der US-Zone übertragen habe.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Beklagten mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß die auf der Treuhänderbestellung durch die Bank Deutscher Länder am 30. Juni 1950 beruhende Vertretungsmacht des Bankdirektors Ernst R. [REDACTED] im Einverständnis der Parteien der Gegenstand der prozeßhindernden Einrede geworden sei. Mit der Revision beantragt die Beklagte, beide Instanzurteile aufzuheben und die Einrede der mangelnden gesetzlichen Vertretung für erledigt zu erklären.

Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision, hilfsweise um ihre Verwerfung als unzulässig und ganz hilfsweise, die Einrede für erledigt zu erklären.

Entscheidungsgründe:

Beide Vorinstanzen haben die Einrede der mangelnden gesetzlichen Vertretung sachlich geprüft und als unbegründet zurückgewiesen. Wie die Revision mit Recht geltend macht, handelt es sich jedoch überhaupt nicht um einen Streit über die gesetzliche Vertretung der Klagepartei im Sinne des § 274 Abs 2 Ziff 7 ZPO. Denn der für die Bank handelnde Bankdirektor Ernst R. [REDACTED] war sowohl in seiner Eigenschaft

als von der Britischen Militärregierung eingesetzter Treuhänder als auch in seiner Eigenschaft als Treuhänder gemäß § 9 der 35. DVO zum UmstG Partei kraft Amtes, dagegen nicht gesetzlicher Vertreter der Bank der D[RECHT] L[RECHT] AG. Für die von der Britischen Militärregierung eingesetzten Treuhänder ist dies allgemein anerkannt (OGHZ 2, 1 /6 ff/; 4, 51 /547; Baumbach-Lauterbach ZPO Gr 2 C vor § 50). Für den auf Grund des § 9 der 35. DVO zum UmstG bestellten Treuhänder kann nichts anderes gelten. Die Treuhänderbestellung nach dieser Vorschrift ist für die Verwaltung der im Gebiet der Bundesrepublik vorhandenen Vermögenswerte solcher Geldinstitute vorgesehen, die am Währungsstichtag im Gebiet der Bundesrepublik weder ihren Sitz noch eine eingetragene Zweigniederlassung hatten noch als "verlagert" anerkannt worden sind. Die Treuhänder haben die Verwaltung nach Weisung und unter Aufsicht der Bank Deutscher Länder durchzuführen (§ 9 Abs 1 Satz 2 aaO). Für die Beurteilung ihrer Rechtsstellung ist wesentlich, daß sie ihre Tätigkeit nicht nur im Interesse der von ihnen verwalteten Geldinstitute ausüben, sondern daß sie auch die Interessen der Gesamtheit der Gläubiger zu wahren haben, wie aus § 9 Abs 4 aaO hervorgeht. Darüber hinaus sind währungspolitische Gesichtspunkte für ihre Bestellung und für die Art der Durchführung ihres Amtes maßgebend (vgl § 9 Abs 3 aaO). Ist aber R[RECHT] Partei kraft Amtes, so geht der Streit der Parteien nicht um die gesetzliche Vertretung einer Partei, sondern um die Sachbefugnis des Klägers. Über die Sachbefugnis einer Partei kann aber, da dieser Streit nicht unter § 274 Abs 2 Ziff 7 ZPO fällt, auch nicht durch ein Zwischenurteil in der Weise entschieden

werden, daß die Frage der Sachbefugnis in dem einen oder anderen Sinne beantwortet wird. Das als "Einrede der mangelnden gesetzlichen Vertretung" bezeichnete Verteidigungsmittel der Beklagten hätte vielmehr vom Landgericht, nachdem einmal die abgesonderte Verhandlung angeordnet worden war, als unzulässig verworfen werden müssen.

Nicht zugestimmt werden kann allerdings der Auffassung der Revision, daß schon der Erlaß des Zwischenurteils unzulässig gewesen sei, dieses also ersatzlos aufgehoben werden müsse. Das Zwischenurteil als solches war nicht unzulässig, nachdem das Landgericht gemäß § 275 Abs 1 ZPO die abgesonderte Verhandlung über die Einrede angeordnet hatte. Die Entschließung, ob eine solche Anordnung zu treffen war, stand im Ermessen des Landgerichts und setzte rechtlich nicht voraus, daß die Zulässigkeit der Einrede vorabgeprüft wurde. Die Vorentscheidung über die Zulässigkeit der Einrede konnte vielmehr in derjenigen Prozeßform erfolgen, die für die sachliche Entscheidung über die Einrede vorgesehen ist (vgl. RG JW 1932, 650 6517).

Hiernach mußte ohne ein Eingehen auf den sachlichen Streit der Parteien das als "Einrede der mangelnden gesetzlichen Vertretung der Klägerin" bezeichnete Verteidigungsmittel als unzulässig verworfen werden. Die Kosten-

entscheidung war dem Schlußurteil vorzubehalten.

Lindenmaier

Schmidt

Birnbach

Wilde

Benkard